

**Entscheidung Nr. 8049 (V) vom 06.02.2008  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf die am 02.01.2008 eingegangene Indizierungsanregung am 06.02.2008  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„**Hostel 2 – Extended Version**“,  
Sony Pictures Home Entertainment,  
München

wird in Teil **B** der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“Hostel 2 – Extended Version“** (Lauflänge: ca. 91 Min), Sony Home Entertainment, München handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Splatterfilms aus dem Jahr 2007. Regie führt Eli Roth. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft“

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Am Anfang des Films erwacht Paxton, der einzige Überlebende des ersten Teils, in einem Krankenhauszimmer in Italien und wird dort von einem Polizisten zu den Geschehnissen in der Slowakei befragt. Der Polizist entpuppt sich als Handlanger des Foltersyndikats und ihm der mit einem Messer den Bauch auf. Paxton erwacht neben seiner Freundin, es war nur ein Albtraum. Am Morgen hört seine Freundin das Geräusch einer Motorsäge, das jedoch von einem Gartenarbeiter verursacht wird, und findet den enthaupteten Paxton am Frühstückstisch vor. Eine Katze sitzt auf der Stuhllehne und frisst am Halsstumpf Paxtons. Der Kopf fehlt. Danach beginnt die eigentliche Handlung des zweiten Teils: Die drei jungen Amerikanerinnen Beth, Lorna und Whitney studieren in Rom Kunst. Auf dem gemeinsamen Weg zu einem Wochenendausflug nach Prag werden sie im Zug von einer Bekannten, dem Aktmodell „Axelle“ überredet, stattdessen mit ihr in einen Badeort in die Slowakei zu reisen, da es dort bessere Möglichkeiten gebe, sich zu amüsieren. Sie quartieren sich in einem Hostel ein. Als die drei dort ihre Pässe abgeben, werden ihre Fotos und persönlichen Daten sofort von einer Firma „Elite Hunting“ ins Internet eingestellt. Interessenten, die eines der Mädchen töten wollen, können nun ihr Gebot abgeben und der Meistbietende erhält den Zuschlag, das jeweilige Mädchen zu töten. Derweil werden die Mädchen ständig vor allem von Axelle begleitet und unauffällig kontrolliert. Der amerikanische Geschäftsmann Todd hat sich den Mord an Beth und Whitney ersteigert und macht seinem eher zurückhaltenden Freund Stuart, der von seiner Ehefrau gedemütigt wird, mit Beth, die dessen Ehefrau sehr ähnlich sieht, ein „Geschenk“. Die beiden Männer reisen nun ebenfalls in das slowakische Dorf und Stuart kommt bei einem Dorffest persönlich mit seinem zukünftigen Opfer „Beth“ in Kontakt. Auf diesem Fest lernt Lorna, die kaum über Erfahrungen mit Männern verfügt, einen Einheimischen kennen und unternimmt mit ihm einen Ausflug. Der Mann und seine Komplizen überwältigen Lorna und bringen sie in die aus dem ersten Teil bekannte Folter-Fabrik, in der sie von einer zahlenden Kundin ermordet werden soll: Kopfüber hängend, nackt und gefesselt wird sie langsam in einen Raum gezogen, in dem sich die Mörderin, ebenfalls nackt, unterhalb von Lorna in eine (noch) leere Badewanne gelegt hat. Sie fährt zunächst langsam mit einer Sense über Lornas nackten Körper. Dann entfernt sie den Knebel aus Lornas Mund, um ihre Angstschreie zu genießen. Sodann schlitzt sie Lornas Haut mit der Sense auf. Das Blut ergießt sich schwallartig in die Badewanne und die Mörderin suhlt sich, offensichtlich sexuell erregt, genüsslich darin. Schließlich greift sie zu einer Sichel und schneidet Lorna die Kehle durch (nicht im Bild), um sie ausbluten zu lassen. Whitney, die schon seit der Zugfahrt nach einem sexuellen Abenteuer sucht und sich ebenfalls mit einem Einheimischen einlässt, wird bei dieser Gelegenheit ebenfalls in die Todesfabrik verschleppt und dort für Todd schön gemacht. Um sich zu befreien attackiert sie die Frau, die sie schminken soll und beißt ihr die Nase ab (Ergebnis deutlich im Bild zu sehen). Ihr gelingt zunächst die Flucht, die jedoch schon nach kurzer Zeit vereitelt wird. Auch Beth wird in einem Thermalbad von den Aufsehern der Folterfabrik bedroht. Ihr gelingt eine vorläufige Flucht aus der Anlage. Draußen auf der Straße trifft sie auf einen jungen Mann, der ihr schon bei dem Fest Hilfe angeboten hatte, sie nun aber im Stich lässt, da er selbst große Angst vor der Folterfabrik hat und von deren Handlangern bereits zusammengeschlagen wurde. Kurz darauf wird Beth von einer Horde Straßenkinder überwältigt, die mit Knüppeln auf sie einschlagen. Axelle und ein älterer Mann namens Sascha retten

sie scheinbar. Nachdem Axelle mit Beth in ein Auto gestiegen ist, verlangt Sascha von den Kindern, den Verantwortlichen der Gruppe zu benennen. Er hält hierzu jedem einzelnen Kind den Lauf seiner Pistole an die Schläfe. Die Kinder einigen sich schnell auf einen „Sündenbock“, den sie vorschieben, bevor sie weglaufen. Sascha erschießt den Jungen in einer rituellen Bestrafungsszene. Gezeigt wird, wie der Mann die Pistole aufsetzt, sodann wird ausgeblendet und es ist ein Schuss zu hören. Das tote Kind ist im Bild zu sehen. Beth wird in das luxuriöse Haus von Sascha gebracht, wo sie sich zunächst sicher fühlt. Sascha ist jedoch der Chef der Folterfabrik und so wird Beth nunmehr von dessen Helfern in die Fabrik verschleppt und als Opfer für Stuart bereitgestellt. Todd und Stuart machen sich nun zum Morden bereit. Während Todd euphorisch und völlig gewissenlos die Schlachterkleidung anzieht, kommen Stuart Skrupel. Beide Männer müssen einen Vertrag unterzeichnen und werden tätowiert, bevor sie zu den Räumen ihrer Opfer gebracht werden. Todd hat im Mordraum großen Spaß daran, die unablässig schreiende Whitney mit einem laufenden Winkelschleifer zu bedrohen. Er rutscht aus und schneidet in ihr Gesicht. Als sich auch ihre Haare in der Trennscheibe verfangen, und sie daraufhin teilweise skalpiert wird, ist er von dem Anblick entsetzt und will von ihr ablassen. Die Wächter der Todesfabrik akzeptieren dies jedoch nicht, da nach dem Vertrag die Durchführung des Mordes verpflichtend ist. Als Todd sich endgültig weigert, Whitney zu töten, werden Hunde auf ihn gehetzt, die ihn töten und seine Leiche schwer verstümmeln. Der verstümmelte tote Körper ist lang anhaltend im Bild zu sehen. Stuart entwickelt im Todesraum gegenüber seinem Opfer Beth zunächst große Skrupel, bindet sie los und will mit ihr fliehen, entscheidet sich dann aber anders, schlägt sie nieder, fesselt sie erneut auf den Folterstuhl und versucht, an ihr die Frustration gegenüber seiner Ehefrau abzarbeiten. Es geht ihm hierbei weniger um physische Gewaltausübung als viel mehr darum, sie für die Unverschämtheiten seiner Ehefrau zu beschimpfen und von ihr Respekt einzufordern. Zwischenzeitlich wird ihm von den Betreibern der Todesfabrik auch noch angeboten, die verletzte Whitney als „Sonderangebot“ umzubringen. Nachdem er die verstümmelte Leiche von Todd gesehen hat und glaubt, Whitney habe diesen so zugerichtet, willigt er ein und tötet sie. In einer Zwischensequenz ist zu sehen, wie in einem anderen Folterraum ein italienischer „Kunde“ sein männliches Opfer von den Beinen aufwärts bei lebendigem Leib aufisst. Er schneidet jeweils Filet-große Stücke aus dem Körper und verspeist sie an einem festlich gedeckten Tisch, während das Opfer qualvoll schreit. Nach dem Mord an Whitney, kehrt Stuart in den Raum mit Beth zurück und macht sich weiter an ihr zu schaffen. Als er ihre Fesseln losbindet, um sie auf dem Fußboden zu vergewaltigen, kann Beth Stuart überwältigen. Jedoch ist der Raum kameraüberwacht, so dass bereits nach kurzer Zeit Sascha und seine Gehilfen in den Raum kommen. Beth kann Sascha überzeugen, dass sie genug Geld hat, um sich freizukaufen. Ihrem Peiniger Stuart, der sie nicht überbieten kann, schneidet sie den Penis ab, als er sie eine "*verfickte, dämliche Nutte*" nennt. Sie wirft den abgeschnittenen Penis den Hunden zum Fraß vor und lässt Stuart verbluten, da der Vertrag vorschreibt, dass das Opfer getötet werden muss. Auch sie wird nun tätowiert. Sie will sich an Axelle rächen und beauftragt die Straßenkinder, Axelle, in eine Falle zu locken. Sie enthauptet die gefangene Axelle mit einer großen Axt. Nachdem sich Beth vom Tatort entfernt, endet der Film damit, dass die Straßenkinder mit dem abgetrennten Kopf Fußball spielen. Mehrfach wird gezeigt wie die Kinder gegen den Kopf treten.

Im Bonus-Material der verfahrensgegenständlichen DVD finden sich darüber hinaus Szenen, die in dem 91-minütigen Hauptfilm nicht enthalten sind, so auch weitere Teile der Badewannen- und der Kastrationsszene.

Im Bonus-Material findet sich in der Rubrik „*Blood&Guts (Blut & Eingeweide) Gag Reel*“ u.a. die Szene, in der Lornas Halswunde nach dem Kehldurchschnitt deutlich zu sehen ist und sie ausblutet. Das Blut ergießt sich schwallartig aus der Wunde. Eine weitere Einstellung zeigt wie die Mörderin ihren nackten Körper, Brust, Bauch, Schambereich und Beine genüss-

lich mit dem Blut einreibt und dadurch offensichtlich sexuell erregt wird. Noch länger ausgespielt wird die Szene in der Rubrik „Special Features“ unter „Feuurettes“, „The Art of KNB Effects“.

Auch im Hauptfilm nicht gezeigte Einstellungen der Kastrationsszene, in welcher der Vorgang des Schneidens und das blutige Resultat noch ausdauernder in Großaufnahme gezeigt wurden, sind im Bonusmaterial enthalten.

Ebenfalls wird die Eingangsszene, in der der Polizist Paxton in einer Traumsequenz den Bauch aufschlitzt umfassender gezeigt. In Großaufnahme ist zu sehen wie der Polizist Eingeweide aus dem aufgeschlitzten Körper entnimmt. Auch Figuren, die im Hauptfilm gar nicht vorkommen, werden bei der Ausübung von Folter gezeigt. So ist im Bonus-Material ein Mann zu sehen der mit einem Hammer Nägel in den Körper seines gefesselten männlichen Opfers treibt.

Daneben finden sich in der Rubrik „Deleted Scenes“ auch Szenen, die verdeutlichen wie viel Spaß Stuart an der Auswahl der Mordwerkzeuge und der Schlachterkleidung („The Tool Check-Out Room“; „The Changing Room“) hatte. Andere Szenen, die die Mädchen bei sexuellen Anspielungen und der Nachahmung einer Vergewaltigungsszene („Rape-Shower“) zu Unterhaltungszwecken zeigen sind ebenfalls im Bonus-Material enthalten.

Die vorliegende 91-minütige Filmfassung wurde von der Juristenkommission der SPIO nach Erfüllung einer Schnittauflage als „SPIO/JK geprüft: Strafrechtlich unbedenklich“ gekennzeichnet. Der SPIO hatte zunächst die ungeschnittene Filmfassung (Hostel 2 - Unrated Version) zur Prüfung vorgelegen. Hier sah die SPIO/JK hinsichtlich einer Szene den Tatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an: In der ungeschnittenen Fassung wurde gezeigt, wie die Mörderin Lorna die Kehle durchschneidet. Der Kehlenschnitt war deutlich im Bild zu sehen, wobei sich der Blutschwall auf die auf dem Rücken liegende nackte Amerikanerin ergoss, worin diese sich, offensichtlich geschlechtlich erregt, behaglich suhlte. Die Juristenkommission empfahl daher, den „Kehlenschnitt (Zählerstand 50:21) zu entfernen. Dieser ist in dem Hauptfilm der verfahrensgegenständlichen DVD entfernt, woraufhin die DVD das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft“ erhielt. Die Juristenkommission beurteilte die nachstehend aufgeführten Szenen zwar als schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, sah hier jedoch den Tatbestand des § 131 StGB nicht als erfüllt an, da diese Einstellung zwar Gewalttätigkeiten beinhalteten, diese jedoch nicht umfänglich schilderten, sondern lediglich anspielten bzw. andeuteten. So heißt es in dem Gutachten: *„Weitere Gewaltszenen wurden von der Kommission ausführlich beraten aber nicht als einschlägig im Sinne der vorgenannten Strafvorschrift beurteilt:*

- *Zu Beginn des Films erleidet ein junger Mann (...Paxton) in seinem Traum einen Stich in den Bauch (06:54), wobei das Messer noch gewaltsam im Leib nach unten gerissen wird, wodurch eine klaffende Wunde entstand.*
- *Als der Freund von Stewart beginnt, die geknebelte Whitney mit einer Kreissäge zu ängstigen und zu quälen, rutscht ihm das Gerät ab, wodurch im Gesicht der jungen Frau eine grässliche Wunde verursacht wurde. (01:13:24)*
- *In einer weiteren Szene sticht ein anderer (...) älterer Kunde einem auf einer Bahre gefesselten jungen Mann mit einem Messer ins rechte Bein und entfernt ein Stück Fleisch aus der Hüfte. (01:16:10)*
- *Nachdem sich Beth befreit hatte, stach sie ihrem Peiniger Stewart mit einem längeren spitzen Gegenstand ins Ohr. (01:21:57 bis 01:22:05)*
- *Gleichzeitig hielt Beth ein Messer an den Penis von Stewart (nach 83.Min) und schnitt ihn – für den Betrachter schlecht sichtbar – auch ab (01:24:52)*
- *In einer letzten Einstellung schlug Beth der Freundin Saschas mit einem schwertähnlichen Gegenstand den Kopf ab, der durch die Luft wirbelte und mit dem die Kinder anschließend – kurz eingespielt – Fußball spielten (ab 01:26:24)“*

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer 88-minütigen DVD-Fassung vorgelegen. Dem Film wurde vom Arbeitsausschuss mit Entscheid vom 22.08.2007 zunächst das Kennzeichen verweigert. Der Ausschuss verwies insbesondere auf die jugendgefährdende Wirkung zweier explizit benannter Szenen, der Tötung von Lorna und der Kastration von Stuart. Beide Szenen waren in dieser 88-minütigen Fassung gegenüber der hier vorliegenden verfahrensgegenständlichen 91-minütigen Fassung deutlich gekürzt. Auf die Berufung des Antragstellers hin erteilte der Hauptausschuss der FSK mit Entscheid vom 07.09.2007 das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“. Die Appellation gegen die Kennzeichnung des Films blieb ohne Erfolg.

Eine 92-minütige Kinofassung des Films wurde von der FSK mit Entscheid vom 18.05.2007 mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet. Hierbei wurde allerdings nur die schwere Jugendgefährdung geprüft und verneint mit der Folge, dass ein Kennzeichen vergeben werden konnte.

Das ... regt auf Hinweis des ... die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend, da er durch die Art seiner realistisch anmutenden Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirke. Die anregungsberechtigte Stelle hat hierzu besonders auf folgende Szenen verwiesen:

- 6. Min: Der Bauch eines Mannes wird durch sein Hemd hindurch mit einem Messer aufgeschlitzt. Man sieht wie sich das Hemd mit Blut „voll saugt“.
- 9. Min: Man sieht eine Katze auf dem Hals eines Mannes sitzen, dessen Kopf abgesägt wurde. Man sieht die Innereien, erkennt Knochen, Sehnen, viel Blut.
- 50. Min: Man sieht eine der Hauptdarstellerinnen nackt kopfüber an einer Kette hängen. Die Darstellerin schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich mit einer Sense nackt unter die hängende Frau und schneidet diese mit mehreren Schnitten in das Fleisch auf. Man sieht die einzelnen Schnitte und das herunter tropfende Blut. Die nackte Frau, die unten liegt, wälzt sich im herunter tropfenden Blut und genießt offensichtlich ihre Tat. Die hängende Frau schreit sehr laut vor Schmerzen.
- 62. Min: Man sieht wie eine Frau einer alten Frau die Nase abbeißt. Die Verletzung ist deutlich sichtbar und abermals viel Blut und Schreie.
- 73. Min: Man sieht wie ein Mann einer an einen Stuhl geketteten Frau mit einem elektrischen Trennschleifer in das Gesicht schneidet. Es spritzt hierbei sehr viel Blut. Der Mann zieht der Frau dann noch die Haare vom Kopf, da diese sich im Trennschleifer verheddert haben. Die Frau schreit sehr laut vor Schmerzen.
- 74. Min: Es ist zu sehen wie zwei Hunde einen Mann anfallen. Dann schließt sich der Aufzug, in dem der Mann sich befindet. Als sich der Aufzug wieder öffnet, sieht man die völlig zerfressene und zerfleischte Leiche im Aufzug liegen. Abermals sind sehr viel Blut und Eingeweide zu sehen.
- 75. Min: Ein Mann ist auf einen Tisch gekettet und ein anderer Mann schneidet ihm Stück für Stück Fleisch aus den Beinen und verzehrt dieses dann an einem festlich gedeckten Tisch. Der gefesselte Mann schreit sehr laut vor Schmerzen. Die Muskelfasern und das Blut unter der Haut am Bein des Gefesselten sind deutlich zu erkennen.
- 80. Min: Eine Frau sticht einem an einen Stuhl gefesselten Mann eine Spritze ins Ohr. Der Mann schreit sehr laut vor Schmerzen.
- 83. Min: Dieselbe Frau schneidet dem Mann mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu erkennen. Es spritzt sehr viel Blut. Die Frau verlässt den Raum mit den Worten „Lasst ihn verbluten“ und wirft den abgeschnittenen

Penis den Hunden zu. Es ist zu sehen wie der Hund den Penis mit der Schnauze aufnimmt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Die DVD **“Hostel 2 – Extended Version”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und propagiert zudem straffreie Selbstjustiz.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild zeigen, wie die oben ausgeführten, von der anregungsberechtigten Stelle explizit benannten Szenen belegen.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise gefoltert und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Folterszenen mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfeschreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Auch sind das Geräusch reißender Haut und das Sägen der Knochen durchgängig in aller Deutlichkeit zu hören.

Auch wird im vorliegenden Film zum Teil Gewalt legitimiert. Das Opfer Beth wandelt sich im Laufe der Handlung vom Opfer zur Täterin und geht mit eben gleicher Brutalität und Grausamkeit gegen ihre Peiniger vor. Sie schneidet Stuart mit einer Schere den Penis ab und wirft ihn den Hunden zu Fraß vor. Danach lockt sie Axelle in eine Falle und köpft sie. Dem Zuschauer wird hier suggeriert, dass Beth' Verhalten aufgrund der ihr zugefügten Qualen gerechtfertigt sei. Die von ihr ausgeübte Selbstjustiz bleibt ungesühnt.

Die Gewaltdarstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die

das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Insbesondere sah das Gremium den Tatbestand des § 131 StGB in der „Badewannen-Szene“ und in der „Kastrationsszene“ als gegeben an.

In der „Badewannen- Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise ein einer Schächtung vergleichbarer Foltermord an einem jungen Mädchen (Lorna) vorgeführt, der die Täterin offenbar geschlechtlich erregt. Auch wenn die Szene im Hauptfilm auf Anraten der Spio-JK um einige Einstellungen gekürzt wurde und man so auch den finalen Halsschnitt nicht sieht, so bleibt es dem Zuschauer dennoch ersichtlich, dass vorliegend ein Mensch zu sexuellen Stimulierung des Täters gequält und durch Ausblutenlassen getötet wird. Die Täterin liegt nackt in einer Badewanne und schneidet mit einer Sense den Körper eines über ihr nackt und gefesselt hängenden Mädchens auf. Sie suhlt sich von Beginn an in dem herunter tropfenden Blut. Dann entfernt sie mit der Sense den Knebel des Mädchens, um sich an ihren Schmerzensschreien zu weiden. Dass man im Filmverlauf die letzte Einstellung, in der neben dem Halsschnitt auch zu sehen war, wie sich die Täterin Brust, Bauch und Schambereich genüsslich mit dem Blut einreibt, entfernt hat, ändert nichts an der Tatbestandsmäßigkeit der Szene, da auch die verbleibenden Einstellungen nach Ansicht des Gremiums schon den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen. Hinzu kommt, dass sich der Zuschauer im Bonusmaterial der DVD an zwei Stellen auch die von der Spio-JK als strafrechtlich relevant eingestuftten Einstellungen in voller Länge anschauen kann.

Auch die „Kastrationsszene“ erfüllt nach Ansicht des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB. Hier wird gezeigt, wie Beth ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis abschneidet. Dies ist genau und detailgetreu zu erkennen. Es spritzt sehr viel Blut. Beth kom-

mentiert die Gewalthandlung kaltschnäuzig mit den Worten „Lasst ihn verbluten“ und wirft den abgeschnittenen Penis den Hunden zum Fraß vor. Es ist zu sehen wie der Hund den Penis mit der Schnauze aufnimmt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen diverse Einträge, welche dem Film durchaus ein künstlerisches Element bescheinigen, jedoch wird auch auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen explizit hingewiesen. Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen:

So heißt es z.B. auf der Seite [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de) in dem Artikel „Wiederkehr der Schauermär“ von David Kleingers: „Wenn es nach Eli Roth geht, ist die Schmerzgrenze noch lange nicht erreicht: Im Folterfilm "Hostel 2" versucht sich der Regisseur am letzten Schrei einer Hardcore-Ästhetik. Herauskam nur ein zum Schreien öder Film. Das Grauen kündigte sich lange an, aber der Anblick ist dennoch schwer zu ertragen...: In einem Kellergewölbe hängt eine junge Frau nackt über einem Becken. Darin liegt eine andere, ebenfalls unbedeckte Frau und beginnt, mit einer Sense auf das Opfer einzustechen. Das folgende buchstäbliche Blutbad hat zusammen mit weiteren drastischen Gewaltsze-

nen aus "Hostel Part II" bereits vor dem offiziellen Start des Films heftige Debatten ausgelöst. Dabei ist der Eklat weder neu noch überraschend, denn wie sein Vorgänger wirbt auch die Fortsetzung explizit mit sadistischen Auswüchsen auf der Leinwand. Verroht, frauenfeindlich und schlicht menschenverachtend sei das Sequel zum letztjährigen Kassenerfolg, urteilten postwendend etliche Stimmen. Andere Kritiker argumentieren dagegen mit der absurden Qualität des Schockers, dessen hyperbrutale Tableaus nicht mehr als eine enthemmte Wiederkehr der moralischen Schauernmär darstellten. ... Tatsächlich konnte "Hostel" zumindest in Ansätzen als krude Kapitalismuskritik überzeugen: Amerikanische Backpacker, die auf der Suche nach billigem käuflichen Sex durch Europa marodieren, werden in der Slowakei Opfer eines abgründigen Menschenhandels, dem das titelgebende Jugendhotel als Fassade für einen Folterkeller dient. In dem dürfen zahlungskräftige Geschäftsleute aus aller Welt die geköderten Gäste gegen Bezahlung quälen und töten, was Roth in seinen zahllosen Interviews durchaus überzeugend als Kommentar zum Irakkrieg, der postkolonialen Ausbeutungslogik und dem Verfall der westlichen Welt im Allgemeinen verkaufte. Augenscheinlich bedurfte ein derart kühn formuliertes Thema weiterer Beschäftigung, denn "Hostel Part II" erzählt exakt dieselbe Geschichte noch mal – mit einigen entscheidenden Variationen. Diesmal sind es drei junge US-Amerikanerinnen, die einen fatalen Ausflug ins grimmig gezeichnete Osteuropa machen. Beth (Lauren German), Whitney (Bijou Phillips) und Lorna (Heather Matarazzo) haben kaum im Hostel eingekcheckt, da landen sie auch schon auf der Angebotsliste der Todeshändler. Den einzigen, wirklich gelungenen Versuch einer galligen Satire präsentiert Roth denn auch mit der Sequenz, die biedere Familienväter und aalglatte Manager beim digitalen Ersteigern ihrer potentiellen Opfer zeigt. Die perverse Internetauktion inklusive bitterböser "1,2,3 ...meins!"-Euphorie bleibt jedoch einsamer kreativer Höhepunkt einer quälend mäandernden Inszenierung, deren Kardinalsünde die gänzlich missratene Psychologisierung der Figuren ist. Denn in dem Moment, da Roth in vulgärfreudianischer Manier die Motive der Täter und – im buchstäblichen wie übertragenden Sinne – das Innenleben der Opfer ausbreitet, verrät er die schlichte Stringenz seiner Schauernmär. Was bleibt ist eine mühsam als Systemkritik verkleidete Selbstjustiz-Apologie, die ihren Mangel an Spannung durch mal pubertär-alberne, mal schlicht willkürliche und ideologisch fragwürdige Schock- und Ekeffekte kaschiert. Die schmerzlichste Pein bleibt jedoch die Pflicht, diesen grobschlächtigen Ideenbankrott trotz aller Defizite gegen hysterische Zensurforderungen verteidigen zu müssen. Denn selbst die unappetitlichste Horrorfiktion kann nicht annähernd die inhumane Schaulust und ethische Erosion beschreiben, welche sich etwa in den Handy- und Internetfilmen realer Alltagsgewalt manifestiert. Man kann also getrost den kritischen Blick vom runtergekommenen "Hostel" abwenden, solange man die Auseinandersetzung mit den wirklichen Verwerfungen einer medialisierten Gesellschaft niemals aus den Augen verliert.“

Auf der Seite [www.critic.de](http://www.critic.de), Kritik von Lukas Foerster, heißt es:

„Nach nur einem Jahr verpasst Eli Roth seinem innovativen Splatterfilm Hostel einen Nachfolgefilm. Diesmal unternehmen drei junge Amerikanerinnen einen blutigen Eurotrip. Die globalisierte Folterconnection ist wieder voll in Fahrt. Paxton, in Eli Roths Überraschungserfolg Hostel seinen Peinigern mit Müh' und Not entkommen, wird im Nachfolger bereits nach wenigen Minuten eiskalt abserviert. Schon hier ist klar, wohin die Reise führt. Hostel 2 (Hostel: Part 2) spielt von der ersten Minute an mit offenen Karten. Fortsetzungen von Horrorfilmen zeichnen sich selten durch wirklich originelle Abwandlungen der Originalstory aus. In diesem Fall begnügt sich Regisseur und Drehbuchautor Eli Roth mit einem simplen Geschlechtertausch. Anstatt dreier Jungmänner auf der Suche nach Sexabenteuern wie im Vorgänger schickt Hostel 2 ebenso viele Amerikanerinnen auf Europareise: Beth, Lorna und Whitney sind allerdings nicht in Amsterdam auf der Suche nach billigen Drogen und schnellem Sex, sondern zeichnen in Italien in einem Malkurs einen männlichen Akt. Die hier etablierten Motive – die Umkehrung klassischer geschlechtsgebundener Blickstrukturen und die Fixierung derselben auf den Penis – durchziehen den gesamten Film. Viel mehr weiß Eli Roth mit der neuen Ausgangssituation allerdings nicht anzufangen. Wie nicht anders zu erwarten verschlägt es auch Beth und ihre Freundinnen bald in die Slowakei und dort natürlich in die aus dem Vorgängerkino sattsam bekannte Herberge. Hostel 2 verwendet jede Menge Motive aus dem Vorgänger, die bösartige Dorfjugend ebenso wie die in diesem Fall etwas deplaziert wirkende verführerische Slowakin, die sich mit den Amerikanerinnen anfreundet, um sie in die Falle zu locken. Und natürlich die Folterer selbst. Roth stellt gleich zu Beginn mit Todd) und Stuart deren zwei vor. Der Rest des Films kann wahlweise als verlängerter Western-Showdown oder extrem harter S/M-Sex gelesen werden.

*Aber natürlich nicht als klassischer Horrorfilm. Denn ein solcher basiert auf Mysterien und ungleich verteiltem Wissen, auf Suspense und dem Schrecken des Unheimlichen. Das Problem des Films liegt allerdings weniger darin begründet, dass Roth den althergebrachten Genrekodex nicht befolgt. Schließlich bewies unter anderem der unmittelbare Vorgänger, dass das moderne Splatterkino auch in seinen am wenigsten subtilen Formen für echte Highlights sorgen kann, wenn er sein Potential gezielt einsetzt. Zwar zeichnete sich auch Hostel durch einen extrem schematischen Plot und holzschnittartige Charakterzeichnungen aus, allerdings passten sich diese Eigenheiten perfekt in eine radikale Neudefinition der amerikanischen Teeniekomödie ein, die mit einer paranoid-blutigen Vorstellung von Osteuropa konfrontiert wurde. Der Nachfolger gibt sich noch weniger Mühe, psycho- oder handlungslogisch kohärent vorzugehen, endet mit dieser Strategie hier jedoch binnen kurzem in der absoluten Beliebtheit, da bis zum Schluss nie ganz klar ist, was Eli Roths Protagonistinnen in der Slowakei eigentlich zu finden hoffen. So radikal hedonistisch wie die Jungs aus dem Vorgänger lässt Roth seine Mädchen nicht agieren, allerdings fehlt ihnen auf ihrem Eurotrip eindeutig ein alternatives Projekt. So stolpern die dezent bisexuelle Beth, die lebenslustige Whitney und die verklemmte Lorna über weite Strecken des Films reichlich planlos durch die Sets des Vorgängerfilms, bevor sie und die Zuschauer von einem ausufernden Finale erlöst werden, das alle Register des Splatterkinos zieht und doch tendenziell ins Leere läuft. Der mit dem Holzhammer injizierte politische Subtext, die oft äußerst theatrale Inszenierung, die heißgelaufenen Klischees der Osteuropadarstellung: Alles, was in Hostel wunderbar funktioniert hat, bleibt hier erstaunlich kraft- und wirkungslos. Nun ist der Nachfolger kein völlig misslungener Film. Eli Roth ist immerhin zugute zu halten, dass er auch in seinem neuen Werk mehr wagt, als ein Großteil seiner Kollegen. Splitscreensequenzen, bizarre Kameraeinstellungen und jede Menge fantasievoller Details sorgen dafür, dass Hostel 2 wohl zu den innovativeren Genrebeiträgen der letzten Jahre zählt. Dennoch überwiegt die Enttäuschung. Letzten Endes ist Hostel 2 nicht mehr als eine Pflichtübung, der es nie gelingt, ihre eigene Inspirationslosigkeit zu verbergen. Eher verzweifelt wirken so auch die Versuche, sich in eine filmhistorische Tradition einzuschreiben. Ruggero Deodato, gegen dessen genuin verstörenden Cannibal Holocaust (1980) der Film allerdings in jeder Hinsicht blutleer wirkt, hat einen Auftritt als Feinschmecker mit besonders erlesenem Geschmack, und auch seinem Mentor Quentin Tarantino, dem Pionier derartiger intertextueller Verweise, zollt der Regisseur Respekt. In gewisser Weise verkörpert Roths Werk genau jenes Exploitationkino, dem Tarantino und Robert Rodriguez zur Zeit mit ihren Grindhouse-Filmen ein Denkmal setzen möchten: Auch Hostel 2 ist ein krude zusammengeschusterter Streifen, dessen Trailer und Poster weitaus mehr an „Torture Porn“ versprechen, als der Film letztlich hält. Und wie sieht es mit eben diesem „Torture Porn“ aus, auf den sich die Diskussionen zweifellos wieder konzentrieren werden? Wie im Vorgänger beruht auch dieser Film auf der Prämisse, dass Menschen simulieren, andere Menschen zu quälen. Und wiederum andere Menschen – unter anderem auch das Kinopublikum – sehen ihnen dabei zu. Die in solchen Versuchsanordnungen auftretenden sadistischen oder auch masochistischen Identifikationsstrategien sind in jedem Fall komplexer, als es eine an Abbildrealismus und reiner Wirkungsästhetik orientierte Kulturkritik zu fassen vermag. Und wer sich Hostel 2 nicht antun möchte, bleibt eben von Anfang an zu Hause. Die beiden einzigen wirklich transgressiven Szenen wird das deutsche Kinopublikum im Übrigen nicht zu Gesicht bekommen, da der ungeschnittenen Version die Freigabe der FSK verwehrt blieb. Abgesehen davon, dass der Autor dieser Zeilen Zensur dieser Art grundsätzlich ablehnt, bleibt jedoch festzuhalten: Auch in der integralen Fassung ist Hostel 2 leider alles andere als ein guter Film.“*

Eine positive Filmkritik, die insbesondere auf den hohen Anteil von Splatter-Szenen verweist, findet sich auf der Internetseite [media-dealer.de](http://media-dealer.de):

*„Hostel 2 überrascht und schockiert nicht mehr so wie Hostel, auch klar, zumal Eli Roth beinahe eine Kopie der Story zur ersten erstellte. Gut gefiel mir aber das die Art und Weise (Auktion) wie die Kunden zu Ihrem Job kommen näher beleuchtet wurde. Der Gore- und Splatteranteil wurde im Vergleich zu Teil 1 leider nicht wie erwartet erhöht, sondern bewegt sich etwa auf gleichem Niveau. Die Extended Version musste nur bei der Blutdusche ca. 7 Sekunden Federn lassen, welche man aber bei den Extras seltsamerweise voll ansehen kann. Die SFX sind alle gut gemacht und es gibt einige fiese und eklige Varianten. In der Summe hätten es doch mehr sein dürfen, finde ich etwas schade. Nichts desto trotz ist Hostel 2 ein top Sequel und absolut sehenswert. Der Fan dieses Subgenres kommt hier nicht vorbei!!“*

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film eine schlechte Kopie des ersten Teils darstelle und lediglich die Szenen noch unappetitlicher geworden seien. Zwar finden sich in dem Werk auch sozialkritische Ansätze, wie etwa die Vermarktung der Opfer im Rahmen einer Internetaktion, jedoch werden diese nur am Rande der ansonsten überaus gewalthaltigen Filmhandlung erwähnt und nicht vertieft thematisiert. Die Intensität in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ih-

nen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.